

# Zusammenstellung der Beschlüsse

## aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

### vom 16.05.2024

<b>TOP 2</b>	<b>IMK (Integriertes Mobilitätskonzept): Vorstellung des Abschlussberichtes mit Beschlussfassung</b>
--------------	--

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nimmt das durch das Büro R+T Verkehrsplanung GmbH erstellte Integrierte Mobilitätskonzept (IMK) zustimmend zur Kenntnis.
2. Das im IMK formulierte Leitbild sowie die dargestellten Planungsziele werden als Leitlinie der weiteren Entwicklung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale anerkannt. Das IMK ist in seiner Umsetzung den weiteren Entwicklungen anzupassen. Änderungen und Ergänzungen des IMK sind daher grundsätzlich möglich.
3. Die notwendigen Finanzmittel zur Umsetzung des Konzeptes sind in den folgenden Haushaltsjahren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bad Neustadt einzustellen. Für die einzelnen Maßnahmen sind die zu erwartenden Kosten darzustellen. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen bedarf dabei jeweils gesonderter Ausführungsbeschlüsse des Stadtrates.
4. Die Steuerung des weiteren Prozesses sowie das Controlling und die Evaluation der Umsetzung erfolgt durch die Stabsstelle der Stadtverwaltung (Projektmanagement).

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 17  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 3</b>	<b>Altstadtfriedhof – Bestattung an der Baumwurzel: Genehmigung außerplanmäßiger Ausgabe für die Herstellung neuer Bestattungsflächen</b>
--------------	---

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale genehmigt außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 12.000,00 € incl. MwSt. auf der HH-Stelle 7515.9501. Die Ausgaben können über Einsparungen auf der HH-Stelle 6701.9600 ausgeglichen werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend: 17  
Ja-Stimmen: 17  
Nein-Stimmen: 0  
Persönlich beteiligt: 0

<b>TOP 4</b>	<b>Schulsportanlage Rhönblick - Neubau eines kombinierten Beachvolleyball- und Beachhandballfeldes</b>
--------------	--

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der im Sachvortrag vorgestellten Planung zum Neubau eines kombinierten Beachvolleyball -und Beachhandballfeldes an der Schulsportanlage Rhönblick zu.

Die Verwaltung wird mit der Ausschreibung der Arbeiten beauftragt.

Die Kosten für den Rückbau der Kugelstoßanlage, den Neubau des Beachsportfeldes und der Kugelstoßanlage belaufen sich auf ca. 70.000,00 € brutto.

Die notwendigen HH-Mittel stehen auf der Haushaltsstelle 5602.9501 zur Verfügung.

Für den Ballfangzaun fallen weitere Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 € brutto an. Die notwendigen HH-Mittel stehen über den Deckungskreis 3 zur Verfügung

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 5</b>	<b>Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 durch die Kommunalaufsicht</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Auflagen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 zur Kenntnis.

Auf die Beibehaltung der dauerhaften finanziellen Leitungsfähigkeit der Stadt wird bei allen Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Um einer weiteren Verschlechterung der Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke entgegen zu wirken, werden der Werkausschuss und die Geschäftsführung beauftragt, bis zum 30.09.2024 ergebnisverbessernde Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen sowie über die grundsätzliche Finanzierung künftiger Investitionen in die Wasserversorgung (über Beiträge und Gebühren) einen Beschluss zu fassen und hierüber dem Stadtrat zu berichten.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 6</b>	<b>Vill'sche Altenstiftung: Grundsatzbeschlüsse zum Neubau eines Alten- und Pflegeheimes gemeinsam mit der Julius-Distrikts-Pfründnerspitalstiftung</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Zur Umsetzung des Neubaus eines Alten- und Pflegeheimes trifft der Stadtrat für die Vill'sche Altenstiftung Bad Neustadt folgende Grundsatzbeschlüsse:

- a) Der erforderliche Neubau eines Alten- und Pflegeheimes erfolgt gemeinsam mit der Julius-Distrikts-Pfründnerspitalstiftung.
- b) Zu diesem Zweck bilden die beiden Stiftungen eine Bauherrengemeinschaft (GbR) mit einem Beteiligungsverhältnis Vill'sche Altenstiftung 67/79 und Julius-Distrikts-Pfründnerspitalstiftung 12/79.
- c) Die Verwaltung dieser Bauherrengemeinschaft sowie die Durchführung der Baumaßnahme soll durch die Vill'sche Altenstiftung (= Stadtverwaltung) erfolgen.
- d) Die Finanzierung der Bauherrengemeinschaft soll, soweit diese nicht durch Fördermittel möglich ist, über die beiden Stiftungen im Verhältnis deren Beteiligungen erfolgen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 7</b>	<b>Antrag der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale auf Gewährung einer Abschlagszahlung auf die Kapitaleinlage zum Ausgleich des Liquiditätsverlustes 2024 aufgrund des Triamare-Betriebes</b>
--------------	---

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Auszahlung einer Kapitaleinlage in Höhe von 750.000,00 € als Abschlagszahlung auf den Liquiditätsabfluss durch den Betrieb des Triamare im Wirtschaftsjahr 2024 an die Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale zu.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2024 der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale unter der Haushaltsstelle 8300.9360 „Kapitalzuführung an Stadtwerke (Triamare)“ zur Verfügung.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>TOP 8</b>	<b>Erlass einer Verordnung zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen</b>
--------------	--

### **Beschluss:**

Auf Grund der Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Verordnung zum Verbot des Verzehrs alkoholsicher Getränke auf öffentlichen Flächen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb
  - a) von Gebäuden,
  - b) den zugänglichen Flächen im Bereich der Anlagen der Deutschen Bahn AG (Parkplatz) sowie
  - c) den genehmigten Freischankflächen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist wie folgt begrenzt: Staatsstraße 2445 (Meininger Straße) ab der Brücke über die Brend bis zur Meininger Straße 12, östlich hiervon bis zum Bahndamm, entlang des Radweges bis zur Siemensstraße, der Radweg selbst, die Rederstraße komplett, ab Rederstraße 17 östlich bis einschließlich Übergang zum Pecht-Areal, südlich bis zu Brend inklusive Radweg und Grünfläche
- (3) Die genaue Grenze des in Abs. 2 genannten Geltungsbereichs ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die entsprechenden Zuwegungen.
- (4) Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden
  - a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
  - b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
  - c) die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.
- (5) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

#### **§ 2 Alkoholverbot**

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

#### **§ 3 Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 alkoholische Getränke

konsumiert oder mit sich führt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

#### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt 01.06.2024 in Kraft und gilt vier Jahre.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0